



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

*Veloce Botendienste GmbH*  
A-1030 Wien, Am Modenapark 7  
(Stand: März 2003)

Beförderungsleistungen erbringen wir, auch in Zukunft, ausschliesslich auf Grund unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Abweichungen hievon gelten nur soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten auch ohne unseren Widerspruch selbst dann nicht als vereinbart, wenn auf sie in Bestellungen oder sonstiger Korrespondenz hingewiesen wird.

Soweit durch unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr (CMR) das gemäss § 439 a des österr. Handelsgesetzbuches auch für nationale Beförderungen gilt. Durch dieses Übereinkommen, aber auch durch andere internationale Verträge, wie das Abkommen zur Vereinheitlichung des Luftfrachtrechts (Warschauer Abkommen) und den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung (CIM), wird unsere Ersatzhaftung begrenzt. Wir empfehlen Ihnen daher, uns bei Sendungen von Wert oder besonderem Interesse mit dem Abschluss einer Transportversicherung mit entsprechender Deckung zu beauftragen.

## 1. LEISTUNGEN UND PREISE

1.1 Wir übernehmen die weltweite Beförderung von Dokumenten oder Gütern. Wir erbringen die Beförderungsleistung entweder selbst oder durch uns geeignet erscheinende Dritte.

1.2 Wir übernehmen nicht die Beförderung von

- verderblichen Güter;
- gefährlichen Güter, die den einschlägigen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse unterliegen und nur mit besonderer Kennzeichnung transportiert werden dürfen; ebenso wie Güter, die vom internationalen Luftverkehrsverband (IATA) oder der internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) mit Beschränkungen belegt sind;
- Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld und Wertpapieren (insbesondere Schecks, Wechsel, Sparbücher, Aktien und dergleichen), sowie ganz allgemein Sendungen im Wert von mehr als EUR 2.500,--, sofern der Auftraggeber uns nicht mit dem Abschluss einer gesonderten Transportversicherung unter Angabe des Werts der Sendung beauftragt, bzw. uns gegenüber verbindlich erklärt, dass er die Sendung selbst gegen alle Risiken versichert und uns gegenüber auf die Geltendmachung jeglicher Schadenersatzansprüche verzichtet.



- 1.3 Wir sind berechtigt, die Übernahme von Sendungen ohne Angaben von Gründen abzulehnen, insbesondere dann, wenn wir der Meinung sind, dass die Sendung unter eine der vorgenannten Beschränkungen fällt, oder aus anderen Gründen nicht sicher oder nicht den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gemäss transportiert werden kann.
- 1.4 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Auslieferung im Rahmen der in unseren Preislisten genannten Laufzeiten. Bitte beachten Sie, dass sämtliche Beförderungszeiten und Zustellfristen, auch wenn diese anlässlich der Versendung ausdrücklich vereinbart werden, immer nur „nach Möglichkeit“ ohne rechtliche Gewähr unsererseits zugesagt werden.
- 1.5 Die Preise für die verschiedenen Beförderungsarten ergeben sich aus unseren gesonderten Preislisten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, schliessen die Preise das Abholen, den Transport und die Zustellung mit ein. In unseren Preisen nicht enthalten sind
- sämtliche Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Zölle und dergleichen;
  - die Kosten einer von Ihnen gesondert beauftragten Transportversicherung.
  - Für die Durchführung einer etwaigen Import-/Exportverzollung gelten die Tarfzuschläge gemäß unseren jeweils gültigen Preislisten.

## 2. DURCHFÜHRUNG DER BEFÖRDERUNG, KOSTEN

- 2.1 Die Übernahme und Ausführung der Beförderung erfolgt, sobald es die Verkehrslage und Verfügbarkeit der Kurierfahrzeuge erlaubt. Mit der Übernahme der Sendung beginnt der Lauf der in unseren Preislisten angegebenen Lieferfristen. Laufzeitangaben in unseren Preislisten und Frachtpapieren sind grundsätzlich ohne rechtliche Gewähr. Ist die Sendung zum vereinbarten Termin nicht zustellbar, verschiebt sich der Liefertermin um zumindest einen Arbeitstag (Montag bis Freitag).
- 2.2 Der Auftraggeber ist bei der Auftragserteilung, spätestens bei der Übergabe der Sendung verpflichtet uns alle zur Ausstellung der Frachtpapiere und zur Durchführung der Versendung und Verzollung erforderliche Angaben zu machen, insbesondere auch solche über den Wert der Sendung. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Inhalt von Sendungen zu überprüfen. Sofern der Auftraggeber uns anlässlich der Übergabe des Gutes zur Beförderung keine anderen Angaben macht, sind wir berechtigt anzunehmen, dass das Gut den Bestimmungen des Punktes 1.2 entspricht, insbesondere dass es sich um kein von der Beförderung ausgeschlossenes Gut handelt.
- 2.3 Für die ordnungsgemässe und transportsichere Verpackung der Sendung ist ausschliesslich der Auftraggeber verantwortlich. Uns obliegt keinerlei Überprüfungs- oder Hinweispflicht.
- 2.4 Der Auftraggeber sind verpflichtet, uns einen gegebenenfalls vorliegenden besonderen Wert oder ein besonderes Interesse an der Sendung anzugeben. Ohne besonderen Hinweis Ihrerseits spätestens anlässlich der Buchung des Transportauftrages gilt ein Wert des Gutes von maximal EUR 2.500,-- als vereinbart.



- 2.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Sendungen, deren Annahme vom Empfänger verweigert wird, oder die aus sonstigen Gründen nicht zugestellt werden können, auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers an ihn zurückbefördert. Postwurfsendungen können, sofern sie als solche bezeichnet sind, auch durch Einwurf in Briefkasten zugestellt werden.
- 2.6 Sollte sich während des Transportes herausstellen, dass uns der Auftraggeber ohne unser ausdrückliches Einverständnis ein von der Beförderung ausgeschlossenes Gut übergeben hat, sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen jede uns geeignete Massnahmen zu setzen, um Sach- und Personenschäden oder den Eintritt von Gefahren zu vermeiden, einschliesslich des Notverkaufs, der Einlagerung, der Übergabe des Gutes an staatliche Stellen, und des Rücktransportes an den Auftraggeber bzw. den Absender auf dessen Gefahr und Kosten.
- 2.7 Für eine etwa erforderliche Zollabfertigung gelten unsere Tarifizuschläge gemäss Preisliste. Der Auftraggeber hat alle für die Zollabfertigung erforderliche Dokumente beizubringen. Mit Übergabe dieser Dokumente bestätigt der Auftraggeber die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben. Unrichtige Angaben können zivil- und strafrechtliche Folgen, einschliesslich Beschlagnahme und Verkauf der Ware haben. Mit der Übergabe der Ware werden wir, soweit zulässig, als Zollagent mit der Zollabfertigung beauftragt. Wir werden als nomineller Empfänger zum Zweck der Beauftragung eines Zollmaklers zur Abwicklung der Zollformalitäten eingesetzt. Für Zollstrafen, Lagergebühren und sonstige Kosten, die durch Handlungen der Zollbehörden oder auf Grund fehlender Dokumente, Lizenzen oder Erlaubnisbescheinigungen entstehen, haftet der Auftraggeber.
- 2.8 Für das Beförderungsentgelt, zuzüglich aller im Zusammenhang mit der Beförderung entstehenden sonstigen Kosten, Steuern und Abgaben, haftet der Auftraggeber, und zwar selbst dann, wenn wir uns über Wunsch des Auftraggebers mit der Einhebung der Beförderungskosten beim Empfänger einverstanden erklärt haben. Das Beförderungsentgelt wird spätestens bei Ablieferung der Sendung zur Zahlung fällig. Die Entgegennahme von Sendungen nur gegen Vorkasse durch den Absender behalten wir uns vor. Im übrigen sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Verzugszinsen von 1 % pro begonnenem Monat des Verzugs zu verrechnen.



### 3. HAFTUNG

- 3.1 Der Auftraggeber haftet uns verschuldensunabhängig dafür, dass alle Angaben, einschliesslich der Wertangaben, die uns anlässlich der Beauftragung und durch Ausfüllen der Frachtpapiere gemacht haben, vollständig und richtig sind, dass es sich bei seiner Sendung um kein gemäss Punkt I. von der Beförderung ausgeschlossenes Gut handelt, die Sendung ordnungsgemäss verpackt, gekennzeichnet und adressiert ist, und durch die Beförderung keine geltenden Zoll-, Import- und Exportbestimmungen der von der Beförderung betroffenen Länder verletzt werden. Hinsichtlich aller Schäden und Nachteile, die uns als Folge unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder nicht ordnungsgemässer Verpackung entstehen, hält uns der Auftraggeber vollkommen schad- und klaglos.
- 3.2 Von Personenschäden abgesehen, ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 3.3 Im übrigen gelten, sofern nicht andere gesetzliche oder in internationalen Übereinkommen enthaltene zwingende Bestimmungen vorgehen, ungeachtet der Transportart die Haftungsgrenzen des Art 23 CMR. Demnach haben wir, sofern uns nicht Vorsatz oder dem Vorsatz gleichstehendes Verschulden zur Last liegt, im Fall eines von uns verschuldeten gänzlichen Verlustes des Gutes den Wert des Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung, höchstens jedoch den Gegenwert von 8,33 Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds für jedes fehlende Kilogramm des Rohgewichts, zu ersetzen und die Fracht, Zölle und sonstige aus Anlass der Beförderung entstandene Kosten zurückzuerstatten. Bei teilweisem Verlust oder Beschädigung erfolgt die Ersatzleistung anteilig.
- 3.4 Im Fall der Überschreitung der Lieferfrist ist der von uns zu leistende Schadenersatz mit der Höhe des Beförderungsentgelts betraglich begrenzt.
- 3.5 Höhere als die vorgenannten Entschädigungen kann der Auftraggeber nur beanspruchen, wenn uns vor Beauftragung und Übergabe der Sendung der Wert der Sendung oder ein besonderes Interesse angegeben wurde. Die Ersatzansprüche sind dann mit der Versicherungsleistung betraglich begrenzt. Bitte beachten Sie, dass die Transportversicherung im Fall des Verlustes oder der Beschädigung nur den Wert des Gutes, nicht aber Verspätungs- oder sonstige Vermögensschäden, wie Folgeschäden, entgangenen Gewinn, etc., ersetzt.
- 3.6 Unsere Haftung für Verluste, Schäden und Verspätungen aus Gründen, die ausserhalb unserer Kontrolle liegen (wie höhere Gewalt, Verkehrs- und Witterungsverhältnisse), ist ausgeschlossen.



#### **4. DATENSCHUTZ**

4.1. Wir sind berechtigt, Daten, die wir im Zusammenhang mit unserer Dienstleistung erhalten haben, zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten und an andere Partnergesellschaften von Veloce, auch grenzüberschreitend, weiterzugeben, soweit und solange dies für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich ist. Die Datenverarbeitung kann im Hinblick auf weitere Leistungen und Angeboten von uns oder Veloce-Partnergesellschaften erfolgen. Der Auftraggeber ist mit dieser Datenerfassung und -verarbeitung sowie Übermittlung, insbesondere auch an staatliche Stellen oder Zollbehörden, einverstanden.

#### **5. SONSTIGES**

5.1 Es gilt österreichisches Recht.

5.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der von uns übernommenen Beförderung ergebende Streitigkeiten ist das für den ersten Bezirk in Wien sachlich zuständige Gericht. Dieser Punkt gilt nicht für Auftraggeber, die Verbraucher sind.